Gemeindeordnung Entwurf; Synoptische Darstellung

Alt	neu
Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Gemeindeordnung beziehen sich auf beide Geschlechter. Die Einwohnergemeinde Laufen beschliesst gestützt auf § 45 des Gemeindegesetzes (GemG) vom Mai 1970 und unter Berücksichtigung kantonaler Gesetzesänderungen	Die Gemeindeversammlung der Stadt Laufen, gestützt auf § 47 Abs. 1 der Kantonsverfassung und § 45 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:
A. Organisation	**A. Allgemeine Bestimmungen**
§ 1 Organisationstyp Die Stadt Laufen hat die ordentliche Gemeindeorganisation.	**§ 1 Organisationstyp** Die Stadt Laufen hat die ordentliche Gemeindeorganisation.
§ 2 Behörden Es bestehen folgende Behörden: a.) Stadtrat, bestehend aus 7 Mitgliedern; b.) Ortsschulrat, bestehend aus 7 Mitgliedern, wovon ein Stadtrat von Amtes wegen; c.) Kreisschulrat, Anzahl Mitglieder gemäss Vertrag, wovon ein Stadtrat von Amtes wegen; d.) Musikschulrat, Anzahl Mitglieder gemäss Vertrag; e.) Sozialhilfebehörde, bestehend aus 7 Mitgliedern, wovon ein Stadtrat von Amtes wegen; f.) Vormundschaftsbehörde, Anzahl Mitglieder gemäss Vertrag, wovon ein Stadtrat von Amtes wegen. g.) Wahlbüro, bestehend aus 11 Mitgliedern und 5 Ersatzmitgliedern; h.) Gemeindeversammlungspräsident und -vizepräsident; i.) Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus 7 Mitgliedern.	**§ 2 Behörden** Es bestehen folgende Behörden: a) Stadtrat, bestehend aus 5 Mitgliedern; b) Gemeindekommission, bestehend aus 15 Mitgliedern; c) Schulrat des Kindergartens und der Primarschule, bestehend aus 5 Mitgliedern, wovon ein Stadtratsmitglied von Amtes wegen; d) Kreisschulrat, Anzahl Mitglieder gemäss Vertrag, wovon ein Stadtratsmitglied von Amtes wegen; e) Musikschulrat, Anzahl Mitglieder gemäss Vertrag; f) Sozialhilfebehörde, bestehend aus 5 Mitgliedern, wovon ein Stadtratsmitglied von Amtes wegen; g) Wahlbüro, bestehend aus 11 Mitgliedern und 5 Ersatzmitgliedern; h) Gemeindeversammlungspräsident und -vizepräsident; i) Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus 5 Mitgliedern.

§ 3 Verantwortlichkeit [1] Die Behörden- und Kommissionsmitglieder haben nach bestem Vermögen das ihre beizutragen, dass die Behörde und Kommission ihrer Aufgabe gerecht werden. Sie sind zur regelmässigen Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. [2] Alle Mitglieder sind an die gesetzliche Schweigepflicht gebunden.	**§ 3 Verantwortlichkeit** [1] Die Behörden- und Kommissionsmitglieder haben nach bestem Vermögen das ihre beizutragen, dass die Behörde und Kommission ihrer Aufgabe gerecht werden. Sie sind zur regelmässigen Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. [2] Alle Mitglieder sind an die gesetzliche Schweigepflicht gebunden.
B. Wahlen	**B. Wahlen**
1. Urnenwahl	
§ 4 Urnenwahl [1] An der Urne werden durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten auf eine Periode von 4 Jahren gewählt: a.) Stadtrat, b.) Stadtpräsident, c.) Gemeindeversammlungspräsident und - vizepräsident, d.) Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, e.) Sozialhilfebehörde, f.) Ortsschulrat. [2] Ausgenommen davon ist in lit. e.) und f.) jeweils das Mitglied, welches durch den Stadtrat aus seiner Mitte bestellt wird. **§ 7 Wahl durch den Stadtrat** Alle weiteren Behörden- und Kommissionsmitglieder werden durch den Stadtrat gewählt.	**§ 4 Wahlorgane** [1] An der Urne werden durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten gewählt: a) Stadtrat; b) Stadtpräsident bzw. Stadtpräsidentin; c) Gemeindekommission. [2] Durch die Gemeindekommission werden gewählt: a) Gemeindeversammlungspräsidium; b) 4 Mitglieder der Sozialhilfebehörde; c) 4 Mitglieder des Schulrats des Kindergartens und der Primarschule; d) Geschäft- und Rechnungsprüfungskommission; e) Wahlbüro. [3] Alle weiteren Behörden- und Kommissionsmitglieder werden durch den Stadtrat gewählt.
§ 5 Verfahren [1] Nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz) werden gewählt:	**§ 5 Wahlverfahren**

a. Stadtrat, b. Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission. c. [2] Nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) werden gewählt: a. Stadtpräsident, b. Gemeindeversammlungspräsident und -vizepräsident, c. Sozialhilfebehörde, d. Ortsschulrat.	[1] Die Gemeindekommission wird nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt. [2] Die übrigen Behörden und Kommissionen werden nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt.
§ 6 Stille Wahl Alle in § 5 genannten Behörden sind in stiller Wahl wählbar.	**§ 6 Stille Wahl** Alle in § 4 Abs. 1 genannten Behörden sind in stiller Wahl wählbar.
§ 4 Urnenwahl [3] Alle an der Urne gewählten Behörden unterliegen einer Amtszeitbeschränkung von vier Amtsperioden. Angebrochene Amtsperioden sind ganzen gleichgestellt.	**§ 7 Amtszeitbeschränkung** Alle Behörden unterliegen einer Amtszeitbeschränkung von vier Amtsperioden. Angebrochene Amtsperioden sind ganzen gleichgestellt.
C. Finanzzuständigkeit	**C. Finanzzuständigkeit**
§ 8 Sondervorlagen [1] Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen. [2] Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden: a) neue einmalige Ausgaben bis CHF 200'000.00 pro Jahr; b) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50’000.00 pro Jahr.	**§ 8 Sondervorlagen** [1] Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen. [2] Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden: a) neue einmalige Ausgaben bis CHF 200'000.00 pro Jahr; b) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50’000.00 pro Jahr.
§ 9 Finanzkompetenz des Stadtrates Der Stadtrat kann ausserhalb des Voranschlags und ausserhalb einer Sondervorlage über folgende Beträge verfügen:	**§ 9 Finanzkompetenz des Stadtrates** Der Stadtrat kann ausserhalb des Voranschlags und ausserhalb einer Sondervorlage über folgende Beträge verfügen:

a) neue Ausgaben einzeln bis CHF 50'000.00 insgesamt bis CHF 200'000.00 pro Jahr. b) Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken (Verkehrswert) je bis CHF 600'000.-- pro Jahr. c) Errichtung oder Aufhebung von Baurechten und anderen Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der Gemeinde je bis CHF 600'000.00 pro Jahr.	a) neue Ausgaben einzeln bis CHF 50'000.00 insgesamt bis CHF 200'000.00 pro Jahr. b) Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken (Verkehrswert) insgesamt bis CHF 1 Mio. pro Jahr. c) Errichtung oder Aufhebung von Baurechten und anderen Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der Gemeinde insgesamt bis CHF 1 Mio. pro Jahr.
	§ 10 Finanzkompetenz der Gemeindekommission Die Gemeindekommission kann bei Geschäften, die ihr vom Stadtrate vorgelegt werden, ausserhalb des Voranschlags und ausserhalb einer Sondervorlage über folgende Beträge verfügen: a) neue Ausgaben einzeln bis CHF 100'000.00 insgesamt bis CHF 400'000.00 pro Jahr. b) Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken (Verkehrswert) insgesamt bis CHF 3 Mio. pro Jahr. c) Errichtung oder Aufhebung von Baurechten und anderen Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der Gemeinde insgesamt bis CHF 3 Mio. pro Jahr.
§ 9 Finanzkompetenz des Stadtrates Die Kompetenzsummen gemäss § 8 und 9 sind indexiert (Zürcher Baukostenindex, Basis April 2011 = 100)	**§ 11 Indexierung** Die in den §§ 8 bis 10 genannten Beträge sind einer Indexierung zu unterstellen. Sie werden jeweils nach Erreichen einer Teuerung von

	5 % (Zürcher Baukostenindex, April 2017 = 100 %, Basis 1. Januar 2020) angepasst.
D. Schlussbestimmungen	**D. Schlussbestimmungen**
§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts [1] Die Gemeindeordnung der Stadt Laufen vom 10. September 2004 wird aufgehoben. [2] Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung sind alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.	**§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts** [1] Die Gemeindeordnung der Stadt Laufen vom 29. September 2011 wird aufgehoben. [2] Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung sind alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.
§ 13 Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat wie folgt in Kraft: § 5 Abs. 2 lit. d am 1. August 2012, § 5 Abs. 2 lit. c am 1. Januar 2013 sowie die übrigen Bestimmungen am 1. Januar 2012. Bis zum 1. August 2012 und bis am 1. Januar 2013 gelten für den Ortsschulrat bzw. für die Sozialhilfebehörde die entsprechenden Bestimmungen des bisherigen Rechts.	**§ 13 Inkrafttreten** [1] Die vorliegende Gemeindeordnung ersetzt diejenige vom 29. September 2011 und tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft, vorbehältlich der Annahme an der Urne und der Genehmigung durch den Regierungsrat. [2] Alle Bestimmungen, die den Bestand, die Wahl und die Amtsperiode von amtierenden Behörden und Kommissionen betreffen, treten erst nach Ablauf der jeweiligen Amtsperiode in Kraft.